

2812/1J

1992-04-09

II-5537 Anfrage zu den Stenogrammen von Wojciech Jastrzebski
des Nationalrates XVIII. Wahlperiode

ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Anschober, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Schießereien durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Laut Medienberichten ereigneten sich in der letzten Zeit zwei Vorfälle, bei denen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in übereifriger Art und Weise von ihren Schußwaffen Gebrauch machten. In einem Fall waren es zwei Beamte, die gegen einen Pensionisten, der in eine geschlossene Anstalt gebracht werden sollte, diese Maßnahme verweigerte und sich gegen die herbeigerufenen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, nachdem diese die Tür aufgebrochen hatten, mit Messern bewaffnet zur Wehr setzte. Diese zwei Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes waren offensichtlich nur durch Verwendung der Schußwaffe in der Lage, den Pensionisten festzunehmen.

Im zweiten Fall wurde ein junger Mann polnischer Herkunft in einem Supermarkt der Firma Billa bei einem Ladendiebstahl (einer Flasche Whisky) ertappt und daraufhin von Angestellten der Firma Billa in einer Kammer festgehalten. Obwohl der junge polnische Staatsbürger unbewaffnet war, wurde er von einem Polizisten durch einen Schuß im Hinterkopf schwer verletzt.

Laut § 28 des Sicherheitspolizeigesetzes, das 1993 in Kraft treten wird, haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen vor dem Schutz anderer Güter Vorrang einzuräumen.

Gemäß § 29 darf ein Eingriff in die Rechte von Menschen nur geschehen, soweit er die Verhältnismäßigkeit zum Anlaß und zum angestrebten Erfolg gewahrt bleibt. Insbesondere haben die Sicherheitsbehörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes von mehreren zielführenden Befugnissen jene auszuwählen, die voraussichtlich die Betroffenen am wenigsten beeinträchtigt; sowie darauf Bedacht zu nehmen, daß der angestrebte Erfolg in einem vertretbaren Verhältnis zu den voraussichtlich bewirkten Schäden und Gefährdungen steht; und auch während der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt auf die Schonung der Rechte und schutzwürdigen Interessen der Betroffenen bedacht zu nehmen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Kommt das in § 29 Sicherheitspolizeigesetz festgeschriebene Prinzip der Verhältnismäßigkeit erst ab Inkrafttreten des Sicherheitspolizeigesetzes zur Anwendung oder soll dieses Prinzip auch bereits heute von den Sicherheitsbehörden und Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes berücksichtigt werden?
2. Gibt es eine konkrete Untersuchung über die beiden Vorfälle?
3. Wenn ja, welches Ergebnis brachte diese Untersuchung?
4. Wie lauten die entsprechenden Polizeiberichte?
5. Wie kam es dazu, daß der Polizist gegen den unbewaffneten polnischen Staatsbürger von der Schußwaffe Gebrauch machte?
6. Welche Konsequenzen haben diese Vorfälle für die agierenden Beamten?
7. Welche Ausbildung erhalten die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und die Sicherheitsbehörden, wenn sie nicht einmal zu zweit in der Lage sind, einen mit Messern bewaffneten Pensionisten ohne Gebrauch der Schußwaffe festzunehmen?
8. Halten Sie es für zweckmäßig, daß gegen Personen, die sich gegen eine Überweisung in eine geschlossene Anstalt zur Wehr setzen, von Sicherheitsbeamten mit einer Schußwaffe vorgegangen wird?
9. Denken Sie daran, in Zukunft in solchen Fällen Sozialarbeiter/innen bzw. für solche Fälle speziell psychologisch geschulte Beamte/inn/en einzusetzen? Wenn nein, warum nicht?
10. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß in Zukunft die Budgetmittel weniger für die Bewaffnung der Sicherheitsbeamten als für die soziale psychologische Ausbildung von Beamten/inn/en verwendet wird?
11. Was werden Sie unternehmen, daß in Zukunft solche Vorfälle nicht mehr vorkommen?
12. Was gedenken Sie zu tun, daß in Zukunft von den Sicherheitsbeamten tatsächlich nur jene Befugnisse ausgewählt werden, die die Betroffenen am wenigsten beeinträchtigen?

13. In wievielen Fällen wurde im Jahre 1991 von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bzw. Sicherheitsbehörden von der Schußwaffe Gebrauch gemacht?

14. Wieviele Personen wurden dabei verletzt?

Wieviele Personen wurden dabei getötet?

15. In wievielen Fällen waren die Betroffenen (Verletzten) selbst mit Schußwaffe bewaffnet?

16. In wievielen Fällen waren die Betroffenen nicht bewaffnet?